

§ 8 ZÄG Professoren/Professorinnen mit ausländischen zahnmedizinischen Doktoraten

ZÄG - Zahnärztegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.01.2024

Die im Ausland erworbenen zahnmedizinischen Doktorate von Professoren/Professorinnen eines zahnmedizinischen Fachs, die

1. aus dem Ausland an eine Medizinische Universität in der Republik Österreich berufen wurden
und
 2. die Lehrbefugnis als Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen erworben haben,
- gelten als in Österreich nostrifizierte Doktorate der Zahnheilkunde.

In Kraft seit 01.01.2006 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at